

## Gemeinde Dingen

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4

für das Gebiet

**„nördlich der Gemeindestraße im Ortsteil Sandhayn (alte L 138) zwischen der neuen L 138 im Osten und der Bebauung im Westen“**

## Umweltinformationen

für die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
gemäß § 3 (2) BauGB

## Auftraggeber

Gemeinde Dingen  
über Dr. med. Tim Optenhöfel  
Österstraße 17, 25709 Marne

## Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Gemeinde Dingen

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4

für das Gebiet

**„nördlich der Gemeindestraße im Ortsteil Sandhayn (alte L 138) zwischen der neuen L 138 im Osten und der Bebauung im Westen“**

## Umweltinformationen

für die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
gemäß § 3 (2) BauGB

Folgende **umweltrelevante Informationen** sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Gemeinde Dingen
- Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 als Teil der Begründung
- Fachbeitrag Artenschutz zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 zur Prüfung der Betroffenheit europäisch besonders oder streng geschützter Arten
- Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale zur Prüfung von Baulandpotenzial im Innenbereich sowie Flächenalternativen im Außenbereich
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 4
- Wasserwirtschaftliches Konzept und Aussagen zur Regenwasserentsorgung
- Stellungnahme zur Geruchsimmissionen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 mit Aussagen zu auf das Plangebiet einwirkendem Geruchsimmissionen
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Der **Umweltbericht** behandelt im Rahmen der Planbegründung insbesondere die Schutzgüter Biotope, Flora und Fauna, Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Folgende **umweltbezogenen Stellungnahmen** sind bislang eingegangen:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Archäologisches Landesamt SH; Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen; Kreis Dithmarschen

zu den Themen

wohnbaulicher Entwicklungsrahmen, Anschluss an den Siedlungsbereich, Prüfung der Alternativstandorte, Festsetzung eines Mischgebietes, bandartige Entwicklung in der Außerbereich, Siedlungssplitter, Widerspruch einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, Aufhebung des BPlans Nr. 4, Vermeidung einer städtebaulichen Fehlentwicklung, Prüfung der Innenentwicklungspotentiale, arrondierende Siedlungsentwicklung, Immissionskonflikt, Alternativstandorte; archäologische Funde und Kulturdenkmäler; Niederschlagswasserrückhaltung, Unterhaltungstreifen, Entwässerungskonzept; Vorrangigkeit der Standorte im Innenbereich und Standorte angrenzend zum Siedlungsbereich, Standortalternativprüfung, Umweltbericht, Umweltauswirkungen, Biotopkartierung, naturschutzrechtlicher Ausgleich, Löschwasservolumenstrom, Löschwassermenge, Löschwasserentnahmestellen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus. Der Landschaftsplan der Gemeinde Dingen wurde unter „[www.amt-burg-st-michaelis-donn.de](http://www.amt-burg-st-michaelis-donn.de)“ (Rubrik: Bürgerservice & Politik/Bauleitplanung/Dingen) ins Internet eingestellt.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Maria Bungenstock  
Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

[mb@planungsbuero-philipp.de](mailto:mb@planungsbuero-philipp.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 05.04.2022  
Mein Zeichen: IV 602 – 26407/2022  
Meine Nachricht vom: /

Astrid Dickow  
Astrid.Dickow@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1832  
Telefax: +49 431 988-6-141832

27. April 2022

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen  
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 508)**

- **7. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4**

**der Gemeinde Dingen**

**hier:** Planungsanzeige gemäß §11 Abs. 1 LaPlaG

Sehr geehrter Frau Bungenstock,

mit Schreiben vom 05.04.2022 haben Sie über die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Dingen informiert. Wesentliches Planungsziel für die ca. 0,63 ha große Fläche ist die Darstel-

lung einer gemischten Baufläche bzw. die Ausweisung eines Mischgebietes, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Wohnhauses mit Büro nebst Lagerhalle für einen Werbetrieb zu schaffen.

Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt und im aktuelle Bebauungsplan Nr. 4 als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Gemeinde Dingen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und soll den örtlichen Wohnungsbau- und Gewerbebedarf decken.

Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

Die Fläche liegt außerhalb einer geschlossenen Ortslage im Außenbereich. Insoweit bestehen gegen eine Verfestigung zugunsten einer gemischten Nutzung an dieser Stelle Bedenken.

Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der für ländliche Räume eine Wohnbauentwicklung von maximal +10% im Zeitraum von 2022 bis 2036 vorsieht (Kapitel 3.6.1 Ziff. 3 LEP-VO 2021).

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde bemisst sich auf der Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten (WE) zum Stichtag 31.12.2020. Zu diesem Zeitpunkt verzeichnete die Gemeinde Dingen laut amtlicher Statistik 300 WE. Das entspricht einem maximalen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von **30 WE**, die bis 2036 neu gebaut werden dürfen.

Vom Entwicklungsrahmen abzuziehen sind Wohnbaupotenziale auf noch nicht bebauten Flächen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach §30 BauGB (3.9 Ziff. 4 LEP-VO 2021) sowie alle Flächen, auf denen gemäß §34 BauGB Baurecht besteht (Kapitel 3.9 Ziff. 4 LEP-VO 2021).

Da die beabsichtigte Planung voraussichtlich nur 1-2 Wohneinheiten umfassen wird, bestehen hinsichtlich des Umfangs der wohnbaulichen Entwicklung keine Bedenken.

Ziele der Raumordnung stehen den angestrebten Bauleitplanungen der Gemeinde nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Obwohl die Fläche planungsrechtlich bereits als gewerbliche Baufläche überplant ist, handelt es sich um eine unbebaute Fläche ohne Anschluss an den Siedlungsbereich. Der Bebauungsplan Nr. 4 aus dem Jahr 1996 wurde mit der Begründung aufgestellt, dass ein Standort für umsetzungsbedürftige örtliche Betriebe ausgewiesen werden soll, die im Ortsteil Dingerdonn keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten besitzen. Da sich bis heute keine Betriebe an dem Standort angesiedelt haben ist fraglich, ob das Planerfordernis tatsächlich gegeben war.

Die vorgesehene Flächeninanspruchnahme durch die Festsetzung eines Mischgebietes an dem vorgesehenen Standort ist nach den heutigen Maßgaben des Baugesetzbuches kritisch zu bewerten. Durch die Planung entstünde ein Siedlungssplitter ohne Anschluss an den Siedlungszusammenhang der sich bandartig in den Außenbereich erstreckt. Dies widerspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Vor diesem Hintergrund sollte die Gemeinde dringend prüfen, ob ein Planerfordernis besteht den Bebauungsplan Nr. 4 aufzuheben, um eine städtebauliche Fehlentwicklung an dieser Stelle zu vermeiden. Für die Ausweisung der Mischgebietsfläche sollten vorrangig Innentwicklungspotentiale geprüft und im Fall einer erforderlichen Flächenneuanspruchnahme auf eine arrondierende Siedlungsentwicklung geachtet werden. Es ist nicht ersichtlich, dass für die geplante Nutzung eines Wohnhauses mit Lagerhalle ein Immissionskonflikt zu erwarten ist, der die abgesetzte Lage von der westlich angrenzenden Wohnbebauung erforderlich machen würde. Vor diesem Hintergrund sollten im weiteren Verfahren zunächst ergebnisoffen Alternativstandorte geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Astrid Dickow

## Abwägungstabelle | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Dingen | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 28.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Stellungnahme des Kreises:

Mit Schreiben vom 05.04.2022 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Dingen beteiligt. Parallel zur Änderung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan (7. Änderung) geändert.

Für das Plangebiet wurde 1996 der Flächennutzungsplan geändert (2. Änderung) und der Bebauungsplan Nr. 4 aufgestellt, in dem für das Plangebiet ein Gewerbegebiet festgesetzt wird.

Ziel der Planung ist es, das bisher als Gewerbegebiet festgesetzte Grundstück zukünftig als Mischgebiet darzustellen, um eine dementsprechende Nutzung zu ermöglichen. Der Gemeinde liegt für eine dem entsprechende Innutzungnahme eine konkrete Interessenbekundung vor.

Bezüglich der abgesetzten Lage des Plangebietes, abseits der Dorflage der Gemeinde Dingen, bestehen Seitens des Kreises Bedenken. Ich verweise hierzu auf meine diesbezüglichen Ausführungen in meiner Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dingen. Darüber hinaus habe ich zum derzeitigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise zur Planung.

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

Außerdem bitte ich darum, die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hannes Lyko

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 05.04.2022/  
Mein Zeichen: Dingen-Fplanänd7-Bplan4-Änd1/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 05.04.2022

**7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Dingen**

**Bezeichnung: „nördlich der Gemeindestraße im Ortsteil Sandhayn (alte L 138) zwischen der neuen L 138 im Osten und der Bebauung im Westen“**

**Beteiligung nach § 4.1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski



**DHSV**

Deich- und Hauptsielverband  
Dithmarschen  
- Der Vorstand -

Posteingang

11. Mai 2022

Planungsbüro Philipp

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Planungsbüro Philipp  
z.H. Frau Bungenstock  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21033 vom 05.04.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
8 04 50 -gr

Durchwahl (04 81) 68 08 -21  
Jens Karstens

Hemmingstedt  
06.05.2022

**Stellungnahme: Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 und die 7. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Dingen**

**Bezug: Frühzeitige Beteiligung TöB**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Eddelak haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Unsere E-Mails vom 10.11.2021 und 24.01.2022 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Jens Karstens  
Dipl.-Bauingenieur

Nachrichtlich:

Sielverband Eddelak  
Herrn Verbandsvorsteher  
Wilken Boie  
Leher Weg 4  
25541 Brunsbüttel

Gewässerplanausschnitt

S:\sv\stellig\Bebauungsplan\04, Dingen B-Plan Nr. 4, 1. Änd..docx



## **Maria Bungenstock**

---

**Von:** Urbahns, Ilona <Urbahns@dhsv-dithmarschen.de>  
**Gesendet:** Montag, 24. Januar 2022 12:07  
**An:** Maria Bungenstock  
**Cc:** Karstens, Jens; Daniel, Jörg  
**Betreff:** AW: Dingen, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4

Sehr geehrte Frau Bungenstock,

nach Rücksprache mit Herrn Daniel wird der Sielverband keine weitergehende Forderung auf Erweiterung des Unterhaltungstreifen stellen.

Der im B-Plan Nr. 4 festgesetzte 5 m Unterhaltungstreifen, zugunsten des Sielverbandes Eddelak, ist weiterhin zu berücksichtigen.

Die Bepflanzung am 5 m Streifen ist soweit zurückzusetzen, das keine Äste in den Unterstreifen ragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

**Ilona Urbahns**

Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen  
Abwasserverband Dithmarschen  
Marschenverband Schleswig-Holstein e.V.  
Meldorfer Str. 17 25770 Hemmingstedt  
Tel.: 0481 6808-0 Fax: 0481 6808-60  
**Durchwahl: 0481 6808-33**  
Internet: [www.dhsv-dithmarschen.de](http://www.dhsv-dithmarschen.de)  
e-mail: [urbahns@dhsv-dithmarschen.de](mailto:urbahns@dhsv-dithmarschen.de)



**DHSV**

Deich- und Hauptsielverband  
Dithmarschen

**PRO  
GEWÄSSER**  
Wir kümmern uns



**Von:** Karstens, Jens  
**Gesendet:** Sonntag, 23. Januar 2022 11:59  
**An:** Urbahns, Ilona <Urbahns@dhsv-dithmarschen.de>  
**Betreff:** WG: Dingen, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4

## Maria Bungenstock

---

**Von:** Karstens, Jens <Karstens@dhsv-dithmarschen.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 10. November 2021 13:47  
**An:** Maria Bungenstock  
**Cc:** buesch, bernd (bernd.buesch@dithmarschen.de); Urbahns, Ilona  
**Betreff:** AW: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4, Gemeinde Dingen

## STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen und des angeschlossenen Sielverbandes Eddelak (04) sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Direkte Einleitung von Dachflächen und Verkehrsflächen in Verbandsanlagen nur von unbelastetem Niederschlagswasser
- Niederschlagswasserrückhaltung über ein Regenrückhaltebecken mit sohlengleichem Ablauf < 10 l/s

bzw.

- Niederschlagswasserrückhaltung über Böschungsaufweitungen an einem ortsnahen Vorfluter

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards

**Dipl.-Bauingenieur  
Jens Karstens**

Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen  
Abwasserverband Dithmarschen  
Marschenverband Schleswig-Holstein e.V.  
Meldorfer Str. 17 25770 Hemmingstedt  
Tel.: 0481 6808-0 Fax: 0481 6808-60

**Durchwahl: 0481 6808 21**

**Mobil: 01577 36808 21**

Internet: [www.dhsv-dithmarschen.de](http://www.dhsv-dithmarschen.de)

E-mail: [karstens@dhsv-dithmarschen.de](mailto:karstens@dhsv-dithmarschen.de)



 Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken. Please consider the environment before printing this email.

## Abwägungstabelle | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Dingen | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 28.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Naturschutz Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Gegen die die geplante 1.Änderung des B-Planes Nr.4 bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.

Die im Vorentwurf der Begründung angekündigten Prüfungen im Rahmen des noch zu erarbeitenden Umweltberichtes sind geeignet, die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu erfassen und zu bewerten. Im Rahmender Erstaufstellung des B-Planes im Jahre 1996 war der externe naturschutzrechtliche Ausgleich in einer Größe von 2.584 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 401, Flur 3 der Gemarkung Dingen vorgesehen. Dieser Ausgleich wurde aber wie die Vorhaben des B-Planes nicht umgesetzt. Da sich die Bestandsbiotoptypen des B-Planes durch Sukzession inzwischen stark verändert haben und inzwischen auch eine andere Rechtslage vorliegt, ist davon auszugehen, dass die damals ermittelte Ausgleichsgröße nicht mehr zutrifft. Da eine neue Biotopkartierung und darauf basierend eine neue Eingriffsausgleichsbilanzierung geplant sind, kann die neue Situation entsprechend erfasst werden.

Ich empfehle dringend, die artenschutzrechtlichen Bauzeitenregelungen, die im weiteren Verfahren zu formulieren sind, in den Text Teil B des B-Planes zu übernehmen.

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

<b>Nr.: 1009</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 28.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### **Stellungnahme**

Für den Bebauungsplan ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über mindestens zwei Stunden als Grundschutz nachzuweisen.

Die erste Löschwasserentnahmestelle mit einem Löschwasservolumenstrom von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) zu den Zufahrten entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb von 300m nachgewiesen werden.

Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) frei zu halten.

Die Flächen für die Feuerwehr dürfen sich nicht mit Abstellanlagen und Stellplätzen überschneiden. Sie sind zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. Sie sind im Nahbereich zu den Löschwasserentnahmestellen herzustellen.

Für alle Flächen die von Einsatzfahrzeugen genutzt werden - insbesondere für die Kurvenverläufe - sind die Angaben der DIN 14090 zu beachten.

Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließtechniken ist diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle beim Kreis Dithmarschen abzustimmen.

### **Abwägung / Empfehlung**

k.A.